



- 1. Eine Namensnennung verstößt erst dann gegen das Persönlichkeitsrecht, wenn sie schutzwürdige Interessen des Genannten beeinträchtigt. Dabei kommt es auf den Inhalt der mit der Namensnennung verbundenen Aussage an. Es ist stets eine umfassende Interessenabwägung (hier: Kunstfreiheit und Anonymitätsinteresse) vorzunehmen.**
- 2. Es besteht keine Haftung, wenn als weitere Ursache für einen Schaden ein freies menschliches Handeln hinzukam, mit der der Schädiger nach der Lebenserfahrung nicht zu rechnen brauchte. Es fehlt daher die für einen materiellen Schadenersatz (hier: Verdienstentgang wegen Patientenschwund) notwendige Adäquanz bei Verwendung eines ungewöhnlichen Namens für eine Nebenfigur in einem Roman in Bezug auf einen messbaren Umsatzrückgang in der Ordination des zufällig namensgleichen Klägers**
- 3. Ein immaterieller Schaden bei einem Eingriff in das Namens- oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht (§§ 43, 16 ABGB) ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht zu ersetzen; lediglich bei einer damit verbundenen Verletzung der Privatsphäre kommt ein Ersatz nach § 1328a ABGB in Betracht.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Vizepräsidentin Dr. Schenk als Vorsitzende und die Hofräte Dr. Vogel, Dr. Jensik, Dr. Musger und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Dr. G***** B*****, vertreten durch Mag. Manfred Pollitsch und Mag. Hannes Pichler, Rechtsanwälte in Graz, gegen die beklagte Partei D***** S*****, vertreten durch Korn Rechtsanwälte OG in Wien, wegen 25.016 EUR sA, über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 29. April 2013, GZ 2 R 44/13z-37, mit welchem das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 3. Jänner 2013, GZ 19 Cg 131/11b-30, abgeändert wurde, den

Beschluss

gefasst: Die Revision wird zurückgewiesen. Der Antrag der beklagten Partei, die klagende Partei zum Ersatz der Kosten der Revisionsbeantwortung zu verpflichten, wird abgewiesen.

Begründung:

Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen, weil Rechtsprechung zur Frage fehle, unter welchen Voraussetzungen ein Schadenersatzanspruch aufgrund zufälliger Ähnlichkeit zwischen einer mit einem Familiennamen bezeichneten Romanfigur und einem realen Namensträger bestehe. Strittig ist insbesondere, ob der Autor bei Verwendung eines ungewöhnlichen Namens zu einer Namensrecherche verpflichtet ist.

Es ist allerdings nicht Aufgabe des Obersten Gerichtshofs, vom Einzelfall losgelöste theoretische Fragen zu lösen (RIS-Justiz RS0111271). Im konkreten Fall scheidet der Anspruch des Klägers unabhängig von Rechtswidrigkeit und Verschulden schon an der fehlenden Adäquanz. Zwar hat das Erstgericht festgestellt, dass der Kläger wegen der Verwendung seines Namens als Bezeichnung einer Romanfigur einen Umsatzrückgang erlitten habe. Nach der Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang besteht eine Haftung aber nur für jene Folgen eines Verhaltens, mit deren Möglichkeit abstrakt gerechnet werden muss; es darf also nicht ein ganz atypischer Erfolg vorliegen. An der Adäquanz fehlt es, wenn die Möglichkeit eines bestimmten Schadenseintritts so weit entfernt war, dass nach der Lebenserfahrung vernünftigerweise eine solche Schädigung nicht in Betracht gezogen zu werden brauchte (2 Ob 15/05b = EvBl 2005/149; 1 Ob 134/07y = SZ 2007/162). Insbesondere besteht keine Haftung, wenn als weitere Ursache für einen Schaden ein

freies menschliches Handeln hinzukam, mit der der Schädiger nach der Lebenserfahrung nicht zu rechnen brauchte (RIS-Justiz RS0022918 [T13]; vgl auch RS0022940).

Letzteres trifft hier zu: Der Beklagte gab einer Nebenfigur seines erfolgreichen Romans den ungewöhnlichen Namen des Klägers, wobei er diesen Namen aufgrund einer gleichlautenden Etablissementbezeichnung kannte. Die Romanfigur hat – wie die Vorinstanzen für den Obersten Gerichtshof bindend festgestellt haben – zufällig denselben ärztlichen Beruf erlernt wie der Kläger, stammt aus derselben Stadt, ist etwa gleich alt und leidet ebenso wie früher der Kläger unter einem Bandscheibenvorfall. Ansonsten bestehen aber keine Übereinstimmungen. Vielmehr ist die Romanfigur ein geradezu absurd gezeichneter Straftäter, der seinen Bandscheibenvorfall beim Einbruch in das Kunsthistorische Museum in Wien erlitten hat und später neben medizinischen Instrumenten auch noch das „Cordoba-Original-Trikot“ (vgl 4 Ob 61/13v) eines ehemaligen Kapitäns der österreichischen Fußballnationalmannschaft stiehlt.

Dass die Verwendung des Namens auf dieser Grundlage zu einem messbaren Umsatzrückgang in der Ordination des Klägers geführt haben soll, ist bei objektiver Betrachtung nicht nachvollziehbar. Denn unter normalen Umständen wäre bei Lesern des Buches, die den Kläger kennen, ein belustigtes, allenfalls schadenfrohes Lächeln zu erwarten gewesen, keinesfalls aber eine dadurch verursachte Entscheidung gegen eine medizinische Behandlung durch den Kläger. Die von den Vorinstanzen festgestellte Verursachung eines Vermögensschadens kann daher nur mit ganz außergewöhnlichen, objektiv völlig unvorhersehbaren Reaktionen von potentiellen Patienten erklärt werden. Eine adäquate Verursachung liegt damit nicht vor.

Aus diesem Grund kommt es im vorliegenden Fall nicht darauf an, ob ein Autor bei Verwendung ungewöhnlicher Namen zur Recherche über allfällige Namensträger verpflichtet ist. Die Revision ist daher zurückzuweisen. Nur zur Klarstellung ist dabei festzuhalten, dass der Kläger weder einen Unterlassungsanspruch noch einen Anspruch auf Ersatz eines möglicherweise tatsächlich eingetretenen und in diesem Fall wohl auch adäquat verursachten immateriellen Schadens geltend macht. Solche Ansprüche waren daher nicht zu prüfen. Nach ständiger Rechtsprechung wäre allerdings ein solcher Schaden bei einem Eingriff in das Namens- oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht (§§ 43, 16 ABGB) mangels gesetzlicher Grundlage ohnehin nicht zu ersetzen (RIS-Justiz RS0022544 [T1]; vgl zuletzt etwa 4 Ob 51/12x = ÖBl 2013, 85 – Negermami).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 40, 50 ZPO. Der Beklagte hat nicht auf den maßgebenden Grund für die Unzulässigkeit der Revision hingewiesen. Seine Revisionsbeantwortung war daher zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung nicht erforderlich.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der Kläger, ein Grazer Zahnarzt, wirft dem Beklagten, einem Schriftsteller, vor, er hätte eine Romanfigur kreiert, die gleich wie er heißt und ihn Patienten kosten würde.

Tatsächlich kommt in dem „Roman einer Entpiefkenisierung“ mit dem Titel „6 österreichischer unter den ersten 5“ von *Dirk Stermann* ab den Seiten 147 ff ein gewisser „Dr. Braun de Praun“ – so heißt auch der echte Mediziner – vor. Der Mann wird im Roman zum Auftragsdieb, nachdem er zuvor einige Jahre als Zahnarzt tätig war. Die fiktive Figur stiehlt historische zahnärztliche Instrumente, später auch historische Brillen oder reißt sich gar ein „Original-Córdoba-Fußballtrikot“ unter den Nagel: *„Und ich klaue einfach gerne. Der Kick ist nicht zu vergleichen mit einer Wurzelbehandlung. Wissen Sie, als Zahnarzt schauen Sie immer nur in angsterfüllte Augen. Als Dieb haben Sie selber Schiss, wobei ich diese Aufregung immer schon als etwas Schönes empfunden habe“*.¹ Selbst ins

* RA Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

¹ *Stermann*, 6 österreichischer unter den ersten 5, Ausgabe ullstein⁴ (2010), 147.

Kunsthistorische Museum (eine Anspielung auf den Saliera-Diebstahl) bricht er ein, was eine mehrjährige Freiheitsstrafe zur Folge hat.

Der echte *Dr. Gerald Braun de Praun*² fand es gar nicht humorvoll als „Zahnarzt mit den langen Fingern“ hingestellt zu werden, der eine mehrjährige Haftstrafe abgesessen hatte. Für ihn lag die Verwechslungsgefahr mit der erfundenen Person auf der Hand, nicht nur desselben Namens wegen. Auch die Romanfigur stamme aus Graz, habe denselben Beruf erlernt, und ähne ihm in Alter und dem beschriebenen Aussehen. Und ja, sogar beide hätten schon einen Bandscheibenvorfall erlitten – die Romanfigur beim Stehlen am Museumsgerüst, der echte Zahnarzt als Berufskrankheit. Mit seiner Schadenersatzklage begehrte der echte Zahnarzt vom Schriftsteller einen Betrag in Höhe von €25.016,- für erlittenen Verdienstentgang.

Der beklagte Kabarettist wendete demgegenüber ein, es handelte sich bei seinem Werk um einen „fiktiven Roman“ und berief sich auf die Freiheit der Kunst. In einem Interview hatte der Beklagte zwar erklärt, die Geschichten in seinem Buch seien zu je einem Drittel wahr, dramatisiert oder aber „erstunken und erlogen“. Den Namen „Braun de Praun“ hätte der Autor zufällig gewählt, da in Graz ein gleichnamiges Lokal³ besteht, und dessen Name dem Kabarettisten so gefiel. Das Lokal wird tatsächlich von einem Verwandten des Klägers geführt. Den Namen „Braun de Praun“ verwendete der Beklagte bereits in einem vorherigen Buch – damals allerdings noch als Bezeichnung für eine Anwaltskanzlei.

Der Kläger ließ nicht locker und brachte vor, seit Erscheinen des Romans regelmäßig danach gefragt zu werden, ob er vorbestraft sei. Zahlreiche Patienten wären trotz Terminvereinbarung nicht erschienen und hätten ihn in weiterer Folge auch nie mehr konsultiert. Er habe einen Umsatzverlust hinnehmen müssen.

Das HG Wien gab der Klage dem Grunde nach statt und stellte fest, dass der Kläger wegen der Verwendung seines Namens als Bezeichnung einer Romanfigur einen Umsatzrückgang erlitten habe. Der Beklagte hätte zudem prüfen müssen, ob seine „zwielfichtige Romanfigur“ nicht einer echten Person ähnelte. Dafür hätte er nur das Internet oder ein Telefonbuch konsultieren müssen. Den entstandenen Schaden setzte das Gericht aber nur mit einem Betrag in Höhe von €8000,- fest. Das OLG Wien als Berufungsgericht hingegen kam zum Schluss, dass der Zahnarzt gar keinen Anspruch auf Schadenersatz hätte. Den Beklagten träfe im Vorhinein überhaupt keine Recherchepflicht für einen „Realitätsabgleich“. Der seiner Romanfigur zugeschriebene Lebenslauf grenzte ans Absurde und würde eine Verwechslung mit einer realen Person ausschließen. In diesem Fall könne eine „objektive Pflicht zu Vorwegrecherchen nicht verlangt werden“. Zwar möge aus heutiger Sicht das Interesse des Arztes, dass sein Name aus dem Roman entfernt werde, überwiegen, doch darauf war die Klage nicht gerichtet. Das seinerzeitige Interesse des Dichters „beim Verfassen des Romans seine mannigfaltigen Figuren fantasievoll ohne Hemmnisse zu entwickeln“ stünde über dem Interesse echter Namensträger. Gleichwohl ließ das Berufungsgericht die ordentliche Revision an den OGH ausdrücklich zu.

Das Höchstgericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Autor bei Verwendung eines ungewöhnlichen Namens für einen Protagonisten seiner Dichtkunst zu einer Namensrecherche mit lebenden (oder verstorbenen) Personen verpflichtet wäre, um unliebsamen Verwechslungen vorzubeugen?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der OGH wies das Rechtsmittel zurück; der Schadenersatzanspruch des Klägers scheiterte – unabhängig von Rechtswidrigkeit und allfälligem Verschulden – schon an der fehlenden Adäquanz, d.h. die Möglichkeit eines bestimmten Schadenseintritts (hier: Patientenverlustes) wäre so weit entfernt, dass nach der Lebenserfahrung vernünftigerweise eine solche Schädigung nicht in Betracht gezogen zu werden brauchte. Insbesondere bestünde deshalb keine Haftung des beklagten

² Näheres zum Grazer Zahnmediziner finden Sie unter <http://www.braundepraun.at> (17.3.2014).

³ Restaurant Braun de Praun, 8010 Graz, Morellenfeldg 32; Näheres unter <http://www.herold.at/gelbe-seiten/graz/v7mvT/restaurant-braun-de-praun/> (17.3.2014)

Schriftstellers, weil als weitere Ursache für einen Schaden ein freies menschliches Handeln hinzukam (hier: diesen oder einen anderen Zahnarzt zu konsultieren), mit welcher der Schädiger nach der Lebenserfahrung nicht zu rechnen brauchte.

Für den OGH war es nicht nachvollziehbar, dass die Verwendung des – zugegebenermaßen nicht alltäglichen – Namens im Roman des Beklagten zu einem messbaren Umsatzrückgang in der Ordination des Klägers geführt haben sollte. Denn unter üblichen Umständen wäre bei Lesern des Buches, die den Kläger kennen, ein belustigtes, allenfalls schadenfrohes Lächeln zu erwarten gewesen, keinesfalls aber eine dadurch verursachte Entscheidung gegen eine medizinische Behandlung durch den Kläger oder diese gar abzubrechen. Die von den Vorinstanzen festgestellte Verursachung eines Vermögensschadens konnte aus Sicht des OGH daher nur mit ganz außergewöhnlichen, objektiv völlig unvorhersehbaren Reaktionen von potentiellen Patienten erklärt werden. Eine adäquate Verursachung läge damit aber nicht vor.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

„Die Handlungen und Personen sind frei erfunden. Ähnlichkeiten mit lebenden oder toten Personen sind rein zufällig.“ - Dieser oft im Abspann von Filmen oder im Vorwort von Büchern zu findende Hinweis fehlt im Roman „6 österreicher unter den ersten 5“ des später verklagten Kabarettisten und Schauspielers *Dirk Stermann*. Ein Protagonist des Erzählers trifft im „Spital des Landesgerichtlichen Gefangenenhauses“ in Innsbruck auf den Häftling *Dr. Braun de Praun*. Mit der vorliegenden Entscheidung bestätigt der OGH die Abweisung der Schadenersatzklage des tatsächlich in Graz ordinierenden, unbescholtenen Zahnarztes *Dr. Braun de Praun* ab. Die Höchstrichter begründen dies – durchaus überraschend – damit, dass die (potentiellen) Patienten lediglich „belustigt lächeln“, sich aber nicht von einer (weiteren) Zahnbehandlung durch den Steierischen Arzt abhalten ließen. Der Beklagte muss schon deswegen nicht zahlen, weil er als Autor mit einem derartigen Schadenseintritt nicht rechnen konnte.

Ausblick: Die Frage, ob ein Autor bei Verwendung ungewöhnlicher Namen zur Recherche über allfällige (lebende oder verstorbene) Namensträger verpflichtet ist, ließ der OGH mangels Rechtserheblichkeit, weil zum Verschulden gehörend, letztlich ungeprüft. Sie zu beantworten erscheint dennoch reizvoll, offenbart sie doch ein Spannungsverhältnis zwischen der Kunstfreiheit des Dichters und (postmortalem) Persönlichkeitsschutz der Betroffenen, das mE im konkreten Anlassfall wohl zugunsten des Beklagten aufzulösen ist.⁴

IV. Zusammenfassung

Nach Ansicht des österreichischen Höchstgerichts kommt es gar nicht darauf an, dass ein Autor vor der Verwendung eines ungewöhnlichen Namens für eine Romanfigur recherchieren müsste, ob es diesen wirklich gebe. In der Regel fehlt es nämlich an der adäquaten Kausalität für einen Schadenseintritt durch die Namensverwendung. Es ist bei objektiver Betrachtung nämlich nicht nachvollziehbar, warum der Umsatz einer unternehmerisch tätigen Person (hier: Zahnarzt) durch das literarische Werk zurückgehen sollte, wenn ihr Name im Zusammenhang mit einem geradezu absurd gezeichneten Straftäter verwendet wird.

⁴ OLG Wien 29.4.2013, 2 R 44/13z; vgl. auch OGH 16.2.2006, 6 Ob 9/06a – *Zwangssterilisation*, MR 2006, 138; 1.10.1988, 1 Ob 26/88 – *Der Aufstand*, EvBl 1989/47 = MR 1989, 15 (*Korn*) = SZ 61/210; 7.4.1992, 4 Ob 13/92 – *Servus Du*, ecolex 1992, 488 = MR 1992, 238 (*Walter*) = SZ 65/49 = ÖBl 1992, 75; vgl. auch OGH 4.2.2005, 9 Ob 117/04b – *Fernsehinterview*, EvBl 2005/151 = EFSIlg 111.869 = EFSIlg 112.822; 19.8.2009, 15 Os 5/09p – *Ehekrieg II*, MR 2009, 293 (*Zöchbauer*).